

Alles hat seine Zeit.

**Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.**

Sterbefallanzeige:

Für die Beurkundung eines Sterbefalls ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Der Sterbefall ist spätestens an dem Todestag folgenden Werktag dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

In das Sterbebuch werden eingetragen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie im Falle des Einverständnisses des Anzeigenden seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. Vor- und Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

Für die Angaben wird eine Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus den Familienbuch sowie der Leichenschauschein benötigt.

Der Verstorbene darf nur bestattet werden, nachdem der Standesbeamte den Sterbefall in das Sterbebuch eingetragen hat.

Eine Sterbeurkunde kostet 10,00 €.

Ein Grab ist nicht nur letzte Ruhestätte, sondern vor allem auch Zeichen lebendiger Erinnerung. Ort des Zwiegespräches mit Angehörigen und Freunden, lange über den Tod hinaus. Dabei ist die Grabgestaltung in ihrer Gesamtheit sichtbarer Ausdruck für unvergängliche Wertschätzung und die enge Verbindung zum Verstorbenen.

Bestattung:

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Magistrat der Stadt Lindenfels im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lindenfels waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Person nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Gräber werden nur durch die von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gräber sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung herzurichten.

Eine Bestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden:

- ein Leichenschauschein
- eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 PStG

Aktuelle Bestattungsgebühren (Laufzeit 25 Jahre):

Einzelgrab: 1.054,00 € (42,16 €/ Jahr)

Doppelgrab: 2.108,00 € (84,32 €/ Jahr)

Für jede weitere Grabstelle: 1.054,00€ (42,16 €/ Jahr)

Urnenstelle in einer Urnenwand auf dem Friedhof Lindenfels: 2.593,00 € (103,72 €/ Jahr)

Anonyme Urnengrabstätte in der anonymen Urnenwiese : 649,00 € (25,96 €/ Jahr)

Aushub für eine Erdbestattung: 731,00 €

Aushub eines Kindergrabes: 390,00 €

Aushub für eine Urnenbestattung: 204,00 €

Leichenhalle: 204,00 €

Kühlung/pro Tag: 106,00 €

Friedhofsverwaltung Lindenfels, Tel.: 06255/306-70 oder -71